



**Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs
„Gemeindewerke Bad Emstal“
und zur Aufhebung
der Eigenbetriebssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal am 02.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bad Emstal
und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Bad Emstal**

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst und als Vermögen der Gemeinde Bad Emstal fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Bad Emstal vom 18.12.1997 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bad Emstal werden ab dem 01. Januar 2024 vom Gemeindevorstand wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bad Emstal werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 auf die Gemeinde Bad Emstal übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Bad Emstal nachgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Emstal, 08.11.2023


Stefan Frankfurth
Bürgermeister

